

Coronavirus

Wir haben diverse (kantonale) Informationen rund um die Corona-Pandemie zusammengestellt, damit Sie rasch und möglichst ohne Umweg Ihre Antworten finden.

Aktuelle Massnahmen

Im Kanton Zürich

Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen

Solche Veranstaltungen sollen grundsätzlich ermöglicht werden, solange es die epidemiologische Lage erlaubt und die entsprechenden Schutzkonzepte vorliegen.

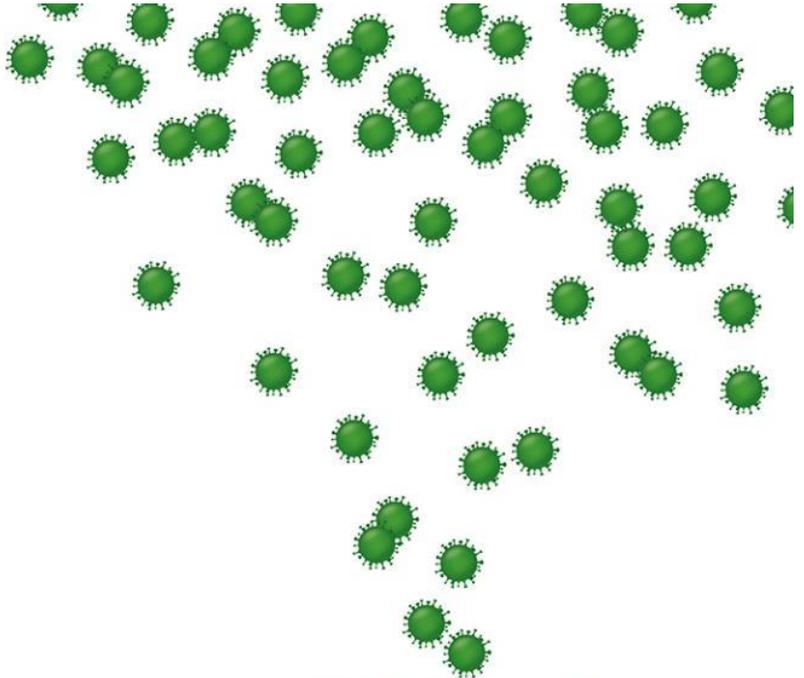
PDF | 2 Seiten | Deutsch | 156 KB

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 156 KB

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 156 KB



**Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion**



Maskenpflicht

Helfen Sie mit, die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen.

Weitere Massnahmen im Kanton Zürich

Seit dem 27. August 2020 gelten folgende Massnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie:

- Maskenpflicht in allen Innenräumen von Einkaufsläden, Einkaufszentren und Märkten.
- Obligatorische Kontaktdatenerfassung in Gastronomiebetrieben.
- Beschränkung der Anzahl Personen in Gastroräumen inkl. Bars, Clubs und Tanzlokale, in denen die Gäste frei zirkulieren und nicht ausschliesslich sitzen: gleichzeitig maximal 100 Personen pro Innenraum plus maximal 200 Personen pro Aussenraum eines solchen Betriebs; die Aussenräume müssen zudem klar erkennbar und abgegrenzt sein.
- Strenge Vorgaben für Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen in Innenräumen oder 300 Personen im gesamten Innen- und Aussenbereich: eine Durchführung ist nur möglich, wenn ein Schutzkonzept vorliegt oder der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann oder Gesichtsmasken getragen werden.

Die neuen Massnahmen gelten vorerst bis am 30. September 2020.

Massnahmen für die ganze Schweiz

Grossveranstaltungen

- Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen bleiben bis Ende September verboten. Ab Oktober sind sie unter strengen Bedingungen und mit Bewilligung des Kantons wieder möglich.
- Zudem braucht es bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen Unterteilungen in Sektoren von max. 300 Teilnehmenden, sofern Kontaktdaten erhoben werden müssen. Kontaktdaten müssen erhoben werden, wenn während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten werden kann, noch Schutzmassnahmen ergriffen werden.
- Kundgebungen sind nur mit Maskenpflicht erlaubt.

Schutzkonzepte für öffentliche Einrichtungen

Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Schulen und Betriebe müssen seit dem 27. April 2020 über ein Schutzkonzept verfügen.

Die Schutzkonzepte sollen die Einhaltung von Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG sicherstellen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) stellt Vorlagen für die Umsetzung von Schutzkonzepten bereit.

[Schutzkonzept für öffentliche Einrichtungen](#)

Ab dem 27. August 2020 gelten im Kanton Zürich verschärfte Schutzmassnahmen für Veranstaltungen und Gastrobetriebe. Bei Fragen zu Schutzkonzepten wenden Sie sich an die kantonale Coronavirus-Hotline: 0800 044 117

Mobilität

- Seit dem 6. Juli 2020 gilt im ÖV eine Maskenpflicht. Darin eingeschlossen sind Bahnen, Trams und Busse, aber auch Seilbahnen und Schiffe. Befreit von der Pflicht sind Kinder unter zwölf Jahren und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können.
- Auch in Flugzeugen muss seit dem 15. August 2020 eine Maske getragen werden. Die Massnahme betrifft alle Linien- und Charterflüge, die in der Schweiz starten oder landen, unabhängig von der Fluggesellschaft.
- Ausserdem müssen sich Einreisende aus Risikoländern in Quarantäne begeben.

[Mobilität im öffentlichen Verkehr](#)

- Pendlerzeiten morgens und abends sollen, wenn möglich, umgangen und schwächer frequentierte Verbindungen genutzt werden.
- Verteilen Sie sich an Haltestellen und in Fahrzeugen so gut wie möglich. Auch beim Ein- und Aussteigen ist auf Abstand zu achten. Es wird empfohlen, eine Gasse zu bilden und so Platz für die aussteigenden Personen zu lassen.
- Besonders gefährdete Personen sollen die öffentlichen Verkehrsmittel nach wie vor möglichst meiden.
- Die Transportunternehmen verstärken die Reinigung, insbesondere der Kontaktflächen.
- Lösen Sie die Tickets elektronisch im Ticketshop oder in der ZVV-Ticket-App. Es ist auch empfehlenswert, an Schaltern und Ticketautomaten kontaktlos zu bezahlen. Die Ticketpflicht gilt weiterhin.

[Mobilität im öffentlichen Verkehr](#)

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 43 KB

[Mobilität im öffentlichen Verkehr](#)

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 1 MB

[Mobilität im öffentlichen Verkehr](#)

Diese Zahlen wurden publiziert am 13. September 2020 um 14.30 Uhr. Die Zahlen zur Isolation und Quarantäne werden jeweils dienstags und donnerstags aktualisiert. Die Zahlen zur Einreisequarantäne sind darin nicht enthalten und werden untenstehend separat aufgeführt.

Lage Einreisequarantäne

(Aktualisiert jeweils donnerstags, zuletzt am 10.9.2020)

22'938

Anzahl gemeldeter Einreisen aus Risikoländern

2040

davon derzeit in Quarantäne

Meldungen nach Risikoland – Top 10, seit Beginn der Meldepflicht

Spanien (6443), mit Ausnahme der Kanaren

Kosovo (3657)

Serbien (2362), gilt bis zum 19. August 2020

Bosnien und Herzegowina (2084)

Nordmazedonien (1850)

Vereinigte Staaten von Amerika (1843)

Montenegro (723)

Rumänien (680)

Brasilien (467)

Israel (344)

43 72 66 61 73 73 75 62 67 64 65 72 48 62 62 74 61 68 74 64 61 74 65 62 76 62 62 48 62 75 67 72 65 69 73 65 62 64 65 62 61 75 73 52 69 73 69 68 62 67 65 62 69 65 74 69 62 46 62 75 67 68 61 68 69 62 5A FC 72 69 63 68

– Seit 4.8.2020: 28'894 (davon 6946 für den Kanton Zürich)

– Letzte 7 Tage: 4979 (davon 1094 für den Kanton Zürich)

– Vorwoche: 4091 (davon 921 für den Kanton Zürich)

Kontrollen Einhaltung der Quarantäne

– Seit 1.8.2020: 963

– Letzte 7 Tage: 167

– Vorwoche: 226

Kontrollen von Schutzkonzepten

– Seit 20.6.2020: 2088 (463 Mängelfeststellungen)

– Letzte 7 Tage: 486 (152 Mängelfeststellungen)

– Vorwoche: 504 (149 Mängelfeststellungen)

Entwicklung der kantonalen Fallzahlen

Pro Tag positiv getestete Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich

[Informationen zu den Daten und Bezug](#)

Ressource: COVID_19 Fallzahlen Kanton Zürich Total

Verdacht auf Infektion

Bei Symptomen

Sie haben Symptome einer akuten Atemwegsinfektion (zum Beispiel Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder einen plötzlichen Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns, welche durch das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht sein kann?

Isolieren Sie sich unverzüglich zu Hause, damit Sie andere Personen nicht anstecken, und lassen Sie sich testen. Begeben Sie sich nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung in die Arztpraxis oder ein Testzentrum.

Die Dauer der Isolation ist abhängig vom Testergebnis. Bei einem positiven Testergebnis wird sich der kantonsärztliche Dienst bei Ihnen melden und Ihnen weitere Informationen und Anweisungen geben.

Contact Tracing

Das Contact Tracing wird bei allen Personen mit laborbestätigtem COVID-19-Test angewendet.

Dabei identifiziert die Gesundheitsdirektion die engen Kontaktpersonen und kontaktiert diese:

- ✓ Die Gesundheitsdirektion ermittelt gemeinsam mit der infizierten Person, mit wem diese engen Kontakt hatte.
- ✓ Wir informieren die Kontaktpersonen über eine mögliche Ansteckung und über das weitere Vorgehen.
- ✓ Auch wenn diese Personen keine Symptome haben, müssen sie in Quarantäne. Dies gilt für zehn Tage nach dem letzten Kontakt zur ansteckenden Person.

Contact Tracing bei Besuchern von Clubs und Bars mit Tanzmöglichkeit

Um ein rasches, einfaches und damit wirksames Contact Tracing nach Auftreten eines COVID-19-Falls sicherzustellen, hat die Gesundheitsdirektion gegenüber Clubs bzw. Tanzlokalen eine Allgemeinverfügung erlassen. Diese ist seit Freitag, 3. Juli 2020, in Kraft.



PDF | 4 Seiten | Deutsch | 5 MB

Contact Tracing Kanton Zürich

Telefon: +41 44 543 67 67

Mit dieser Nummer werden Sie kontaktiert, wir bitten Sie den Anruf entgegenzunehmen.

SwissCovid App

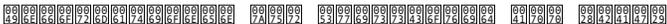
Die SwissCovid App ergänzt das Contact Tracing der Gesundheitsdirektion: Sie stellt fest, ob wir Kontakt mit einer infizierten Person hatten. Dadurch können Übertragungsketten schneller gestoppt werden.

Die Nutzung der SwissCovid App ist freiwillig und kostenlos. Je mehr Personen die App installieren und verwenden, umso wirksamer unterstützt sie die Eindämmung des neuen Coronavirus.

Helfen Sie mit und laden Sie die App noch heute herunter.



PDF | 3 Seiten | Deutsch | 345 KB







So schützen wir uns

Wir müssen uns darauf einstellen, längere Zeit mit dem neuen Coronavirus zu leben. Um das Risiko einer erneuten starken Verbreitung zu reduzieren, sollten wir alle weiterhin konsequent die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen.

Hygiene

- ✓ Waschen Sie Ihre Hände oft und gründlich.
- ✓ Vermeiden Sie Händeschütteln.
- ✓ Niesen oder husten Sie nur ins Taschentuch oder in die Armbeuge.
- ✓ Entsorgen Sie Taschentücher nur in geschlossenen Behältnissen.

Abstand halten und Maske tragen

- ✓ Halten Sie stets 1,5 Meter Abstand zu anderen Menschen, beim Anstehen, in Sitzungen, im öffentlichen Verkehr. Abstandhalten ist die wirkungsvollste präventive Verhaltensweise.
- ✓ Wenn Abstandhalten nicht möglich ist, tragen Sie eine Maske.
- ✓ Ebenso müssen Sie eine Maske zu tragen, wenn Sie eine Dienstleistung in Anspruch nehmen oder eine Veranstaltung besuchen, bei welcher im Schutzkonzept eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist.
- ✓ Eine Maskenpflicht gilt schweizweit im gesamten öffentlichen Verkehr und in Flugzeugen sowie im Kanton Zürich in Innenräumen von Einkaufsläden, Einkaufszentren und Märkten.

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 126 KB

Testen, Tracing, Isolation & Quarantäne

- ✓ Bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.
- ✓ Zur Rückverfolgung Kontaktdaten angeben.
- ✓ Bei positivem Test: Isolation.
- ✓ Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.

Gemäss aktuellem Wissen können wir damit die Ausbreitung des neuen Coronavirus am wirksamsten kontrollieren und weiter eindämmen.

Wenn Sie älter als 65 Jahre sind oder eine Vorerkrankung haben, vermeiden Sie Orte mit hohem Personenaufkommen (zum Beispiel Bahnhöfe, öffentliche Verkehrsmittel) und Stosszeiten (zum Beispiel Einkaufen am Samstag, Pendelverkehr).

PDF | 2 Seiten | Deutsch | 126 KB

COVID-19-Sonderstab

Der vom Regierungsrat eingesetzte Covid-19-Sonderstab unter der Leitung von Bruno Keller, Kommandant der Kantonspolizei Zürich, berät die Regierung bei ihren Entscheiden und koordiniert die Umsetzung der Massnahmen. Das Gremium beobachtet laufend die Lage und erarbeitet nach sachlichen, objektivierbaren Kriterien Szenarien und mögliche Massnahmen. Diese müssen verhältnismässig sowie um- und durchsetzbar sein.

Im Sonderstab sind nahezu alle kantonalen Direktionen, die Städte Zürich und Winterthur sowie der Gemeindepräsidentenverband vertreten. Abgedeckt werden zunächst die Fachbereiche Gesundheit/Epidemiologie, Einreise und polizeilicher Vollzug. Bei Bedarf greift der Stab auf weitere Fachbereiche in den Direktionen zurück.

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 48 KB

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 48 KB

Arbeitslosigkeit

Wenn Sie entlassen wurden bzw. wenn Sie die Kündigung erhalten haben: Melden Sie sich bei Ihrem Regionalem Arbeitsvermittlungszentrum (RAV).

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 48 KB

Sozialhilfe

Wenn Sie in finanzielle Not geraten: Melden Sie sich sofort bei Ihrer Wohngemeinde.

PDF | 1 Seiten | Deutsch | 48 KB

Beratungen für Familien

Anlaufstelle

Sei es, dass Ihnen alles über den Kopf wächst oder Sie nur eine praktische Frage zum Familienleben haben – rufen Sie uns unverbindlich an.

Wir beraten Familien mit Kindern zwischen 0 und 18 Jahren. Ab dem 15. Juni sind dafür persönliche Beratungen vor Ort in den Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj) und teilweise auch an anderen Beratungsstellen wieder möglich. Dies unter Einhaltung der Schutzmassnahmen des BAG.

Weiterhin sind wir telefonisch oder per Fernberatung (Zoom) für Sie da.

Finden Sie das kjj in Ihrer Region.

Gastronomie, Lebensmittel & Chemikalien

Bundesrat lockert Deklarationsregeln bei Lebensmitteln

Die Coronakrise führt dazu, dass gewisse Zutaten und Verpackungsmaterialien in der Lebensmittelindustrie fehlen und ersetzt werden müssen. Deshalb stimmen die Angaben auf der Verpackung bei gewissen Lebensmitteln nicht mehr mit dem Inhalt überein. Um die Verfügbarkeit dieser Produkte zu sichern und Food Waste vorzubeugen, verabschiedete der Bundesrat eine Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.

Abweichungen werden befristet toleriert, sofern die betroffenen Lebensmittel mit einem roten Kleber versehen werden. Dieser muss auf eine Internetseite verweisen, auf welcher über die tatsächlichen Eigenschaften (Zusammensetzung, Herkunft der Zutaten, Herstellungsmethode) des Lebensmittels und über den Grund der Abweichung informiert wird. Dieses Vorgehen ist nur dann zulässig, wenn es in keiner Weise die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten (z. B. bei Allergieproblemen) gefährdet

Die Änderung ist ab 17.04.2020 und während sechs Monaten gültig:

[https://www.admin.ch/gov/de/section/01/insertion/13277](#)

Stilllegung des Betriebs infolge COVID-19 und Wiedereröffnung

Nach der Lockerung der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus' (COVID-19) stand und steht für viele Betriebe eine Wiedereröffnung an (frühestens ab 19.04.2020). Damit die Lebensmittelsicherheit während und nach der Lockerung der Massnahmen garantiert ist, sind bereits jetzt Vorkehrungen zu treffen. Zur Unterstützung der Betriebe hat das Kantonale Labor ein entsprechendes Merkblatt zusammengestellt (Stand: 08.04.2020).

[https://www.kanton.ch/medien/medienmitteilung/2020/04/08/medienmitteilung-2020-04-08-01](#)
PDF | 3 Seiten | Deutsch | 508 KB

Keine Übertragung durch Lebensmittel

Eine Übertragung des neuen Coronavirus' durch Lebensmittel auf den Menschen ist bis jetzt nicht beobachtet worden.

Es gelten daher nach wie vor die üblichen Hygieneregeln:

- ✓ Richtig waschen
- ✓ Richtig erhitzen
- ✓ Richtig trennen
- ✓ Richtig kühlen

Siehe auch unter: www.sichergeniessen.ch.

Zusätzlichen Schutz bieten allgemeine Hygieneempfehlungen, wie beispielsweise die Hände mehrmals täglich gründlich mit Seife waschen.

Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln

Hände- und Flächendesinfektionsmittel benötigen normalerweise eine Zulassung als Biozidprodukte. Zur Vermeidung von Versorgungsengpässen wegen der erhöhten Nachfrage hat die Anmeldestelle Chemikalien zwei Ausnahmegewilligungen für das Inverkehrbringen von Desinfektionsmitteln auf der Basis von Alkohol bzw. Aktivchlor erlassen.

Danach sind gewisse Desinfektionsmittel ab 28.02.2020 mit einer Zulassung für Ausnahmesituationen bewilligt, ohne dass von der Herstellerin ein Gesuch an die Anmeldestelle gestellt werden muss, bevor das entsprechende Produkt in Verkehr gebracht werden darf.

Die Ausnahme für Flächendesinfektionsmittel auf Chlorbasis gilt nur für Apotheken, Drogerien und Einrichtungen des Gesundheitswesens.

PDF | 3 Seiten | Deutsch | 224 KB

Informationen der Anmeldestelle Chemikalien (BAG) zu den Ausnahmegewilligungen:

Weiterführende Informationen

Merkblätter & Downloads

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgeräten](#)
PDF | 35 Seiten | Deutsch | 979 KB

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgeräten](#)
PDF | 34 Seiten | Deutsch | 1 MB

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgeräten](#)
PDF | 2 Seiten | Deutsch | 130 KB

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgeräten](#)
PDF | 2 Seiten | Deutsch | 149 KB

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgeräten](#)
PDF | 2 Seiten | Deutsch | 188 KB

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgeräten](#)
PDF | 2 Seiten | Deutsch | 141 KB

Links

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgeräten](#)

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgeräten](#)

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgeräten](#)

Rechtliche Grundlagen

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgeräten](#)

[Merkblatt: Die richtige Handhabung von Schweißgeräten](#)

Kontakt

Gesundheitsdirektion – Coronavirus-Hotline

00 34 31 38 38

30 30 34 34 31

31 37

Ihre Fragen
rund um die
Pandemie be-
antworten wir
von Montag bis
Freitag zwi-
schen 8 und 20
Uhr.

00 67 64 73 74 61 62 -

40 67 64 2E 7A 68 2E 63 68

Für dieses Thema zuständig:

00 47 65 6E 65 72 61 6C 73 65 68 72 65 74 61 72 69 61 74

